



Infoblatt Equidenpass

Allgemeines zum Equidenpass:

Pferde erhalten einen Original-Equidenpass, wenn sie fristgemäß innerhalb von **12 Monaten** ab dem Zeitpunkt der Geburt identifiziert werden. Spätestens **sechs Monate** nach der Geburt eines Fohlens muss der Tierhalter einen Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses beim Zuchtverband in schriftlicher Form stellen.

Voraussetzung für die Registrierung durch den Zuchtverband ist eine gültige Deckbescheinigung/ Abfohlmeldung, sowie die Eintragung beider Elterntiere in das jeweilige Zuchtbuch.

Pferdehalter haben ihre Tiere fristgerecht kennzeichnen und identifizieren zu lassen. Sie sind verpflichtet, die Angaben im Pass jederzeit aktuell zu halten, so z.B. **Angaben zum Eigentümer** oder **Schlachtstatus** und seit **2016 auch Kastration**.

Zum Ausstellen des Equidenpasses ist die Tierhalter Registriernummer zwingend notwendig. Diese kann auch von Privatpersonen beim Veterinäramt beantragt werden, dadurch ändert sich der Betriebstyp in der zentralen HIT-Datenbank auf „Pferdehalter“.

Sobald ein Equidenpass erstellt wurde, gilt ein Pferd als identifiziert.

Bei Tod oder Verlust eines Equiden ist der Pass innerhalb von 30 Tagen an den passausstellenden Verband zurückzusenden. Der Pass wird ungültig gemacht.

Schlachtstatus:

Bei Pass Ausstellung gelten Pferde grundsätzlich als Schlachttiere, wenn diese innerhalb der entsprechenden Frist registriert wurden. Sollte schon bei der Passausstellung der Schlachtstatus „nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr bestimmt“ gewünscht werden, muss dies bei der Pass Ausgabestelle beantragt werden.

Duplikat / Zweitschrift

Ist der Original-Equidenpass verloren gegangen oder wurde das Tier nicht innerhalb der Frist identifiziert, ist die Identität des Tieres jedoch feststellbar (Transponder, Abstammungsnachweis usw.), so stellt der Verband einen Duplikat Pass aus.

Ersatzpass

Ein Ersatzpass wird ausgestellt, sofern die **Identität des Tieres nicht festgestellt** werden kann und a) das **Original-Identifizierungsdokument verloren gegangen ist** oder **keine Nachweise dafür vorliegen**, dass bereits früher ein Equidenpass ausgestellt wurde.

b) **die Frist zur Identifizierung des Tieres nicht eingehalten wurde**. Ein Pferd mit Ersatzpass ist grundsätzlich von der **Schlachtung für den Menschlichen Verzehr ausgeschlossen**.

Ein Duplikat oder Ersatzpass kann auch auf Anweisung des Veterinäramts erstellt werden.